



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Allgemeinverfügung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz:

Duldungsanordnung

für Vorarbeiten für die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und den Betrieb der Erdgastransportleitung ETL 182 Elbe-Süd nach Achim

I. Anordnung der Duldung von vorbereitenden Arbeiten

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der Fa. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1 in 30655 Hannover (im Weiteren Vorhabenträgerin) wird gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) **angeordnet**, dass die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie sonstige Nutzungsberechtigte der nachstehend genannten Flurstücke die folgenden Arbeiten zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung durch die Antragstellerin oder von ihr beauftragte Unternehmen **zu dulden haben**:

- Baugrunduntersuchungen etwa alle 200m entlang des Trassenverlaufs (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 2)
- Gewässerbeprobungen (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 2)
- Vermessungsarbeiten (Betroffene Flurstücke siehe Anlage 3)

Eine Beschreibung der verschiedenen Baugrunduntersuchungsmethoden sowie der Gewässerbeprobungen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Den genauen Termin der Arbeiten hat die Vorhabenträgerin 1 Woche zuvor den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich, telefonisch oder persönlich mitzuteilen.

Diese Allgemeinverfügung ist wirksam mit dem Beginn des Tages, der auf die Bekanntmachung folgt.

II. Begründung

Die Vorhabenträgerin plant den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 182. Das Projekt befindet sich derzeit in der Phase der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens.

Die Leitung ETL 182 unterliegt den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (§§ 44 ff EnWG) wie auch des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases – LNGG – (Nr. 3.4 der Anlage zum LNGG). Mit der Leitung soll verflüssigtes Erdgas, das in den Häfen Stade und Brunsbüttel angelandet wird, in das deutsche Gasnetz eingespeist werden. Die Bundesnetzagentur hat den Bau der Leitung im Netzentwicklungsplan Gas 2020 - 2030 mit Bescheid vom 19.3.2021 gebilligt, womit der Ausbau der Verbindung zwischen den Netzpunkten Elbe Süd und Achim verbindlich wurde.

Um den Bau der Leitung konkret planen zu können, sind umfängliche Vorarbeiten nötig. Nach § 44 Abs.1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte

„zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden“.

Mit Schreiben vom 21.07.2023 hat die Vorhabenträgerin beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie einen Antrag auf Anordnung der Duldung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2 EnWG gestellt.

Bei den geplanten Arbeiten der Vorhabenträgerin handelt es sich um Vorarbeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 EnWG. Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, hat der Vorhabenträger gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 EnWG dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bekannt zu geben, was auch erfolgt ist.

Die zu duldenden Vorarbeiten betreffen:

- Baugrunduntersuchungen etwa alle 200 m entlang des Trassenverlaufs zur Bestimmung der bodenphysikalischen Eigenschaften. Die im Vorfeld zur Planung durchzuführenden Baugrunduntersuchungen müssen z.T. an eine größere Tiefenlage der geplanten Leitung bei geschlossenen Querungen bzw. an die im Planungsverlauf geänderten Trassenführungen der Örtlichkeit angepasst werden. Die Arbeiten für die Baugrunduntersuchungen der Teilkampagne 2 finden in den Bereichen zwischen Helmste und Brest sowie zwischen Bassen und Bülstedt statt und können bis ca. 8 Tage andauern. Der Lückenschluss zwischen Brest und Bülstedt wird von der Teilkampagne 3 gebildet. Die Baugrunduntersuchungen insgesamt werden voraussichtlich am 16.10.2023 für die Teilkampagne 2 bzw. am 09.01.2024 für die Teilkampagne 3 abgeschlossen sein.
- Gewässerbeprobungen zur Bestimmung der Zusammensetzung des Grundwassers und der sich im Planungsraum befindlichen Oberflächengewässer wie etwa Seen, Weiher, Gräben etc. Hierzu werden Wasserproben entnommen. Die Beprobung dauert ca. 1 Stunde und erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit den Baugrunduntersuchungen. Die Arbeiten für die Gewässerbeprobungen der Teilkampagne 2 finden in den Bereichen zwischen Helmste und Brest sowie zwischen Bassen und Bülstedt seit Ende April 2023 statt. Der Lückenschluss zwischen Brest und Bülstedt wird von der Teilkampagne 3 gebildet. Die betroffenen Flurstücke sind Anlage 2 zu entnehmen und sind dort in der Spalte „Wasseranalyse“ mit „JA“ gekennzeichnet.
- Auf einzelnen Flurstücken finden Vermessungsarbeiten statt, die für die Planung von Kreuzungsbereichen der ETL 182 mit übergeordneter Infrastruktur wie etwa Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen und Eisenbahnlinien zwingend notwendig sind. Zudem wird für die bereits identifizierten Bereiche eines beim Bau der ETL 182 eingeschränkten Arbeitsstreifens ein genauer Überblick über die örtlichen Gegebenheiten benötigt. Hierzu finden fußläufige Vermessungsarbeiten auf vereinzelt Flurstücken statt. Die Vermessungsarbeiten sollen Ende September 2023 beendet sein. Die betroffenen Flurstücke sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie sich um die Zustimmung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bemüht hat. Bereits mehrere von den Vorarbeiten betroffene Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben ihre Verweigerung schriftlich angezeigt oder es zeichnet sich ab, dass nicht alle Betroffenen ihre Zustimmung rechtzeitig erteilen werden.

§ 44 Abs. 2 Satz 2 EnWG sieht vor, dass die Planfeststellungsbehörde die Duldung von Vorarbeiten auf Antrag des Vorhabenträgers anordnen soll.

Bei der Leitung ETL 182 handelt es sich um ein Vorhaben, das dem LNG-Beschleunigungsgesetz unterfällt. In § 3 LNGG wird das besondere Interesse für Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG festgestellt. Hiernach dient die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Der Gesetzgeber hat den Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas bereits mit § 3 LNGG festgestellt. Um eine Inbetriebnahme der ETL 182 ab Ende 2026 zu gewährleisten, muss bereits jetzt die Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erfolgen, da das Planfeststellungsverfahren voraussichtlich ca. 12 - 15 Monate und der Bau der Leitung voraussichtlich ca. 1,5 Jahre in Anspruch nimmt. Die Vorarbeiten müssen vollständig abgeschlossen sein, um die Antragsunterlagen erstellen zu können.

Die Neuregelung des § 44 EnWG aus dem Jahr 2022 dient der Verfahrensbeschleunigung; der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, dass der Vorhabenträger bereits vor einer Weigerung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung stellen kann, um Zeitverlusten entgegen zu wirken. Es soll nicht abgewartet werden, bis Grundstückseigentümer den Zutritt verweigert haben. Der Erlass von Allgemeinverfügungen zur Duldung ist grundsätzlich bereits dann möglich, „wenn beispielsweise der Kreis der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unklar ist oder gesonderte Bescheide an die jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten wegen der Vielzahl der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten untunlich sind“ (Bundestags-Drucksache 20/1599, S. 61). Wegen der Länge der Leitung von ca. 90 km und der Vielzahl der Grundstücksberechtigten sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Duldung gegeben. Der Gesetzgeber hat mit der Formulierung „soll“ der Genehmigungsbehörde nur einen reduzierten Entscheidungsspielraum eingeräumt. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, hat die Behörde dem Antrag auf Anordnung der Duldung der Vorarbeiten stattzugeben. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor. Die von der Vorhabenträgerin beantragten Vorarbeiten beschränken sich auf Baugrunduntersuchungen, Gewässerbeprobungen und Vermessungsarbeiten im erforderlichen Umfang sowie in dem flächen- und zeitmäßig notwendigen Rahmen.

Aufgrund der Vielzahl betroffener Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter ergeht die Duldungsanordnung als Allgemeinverfügung.

Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann die Behörde bei einer Allgemeinverfügung von der Anhörung absehen, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist. Die besondere Dringlichkeit des Vorhabens, der ETL 182, wurde durch den Gesetzgeber bereits festgestellt. Nach § 3 LNGG dient die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland. Dabei kann das Vorhaben das gesetzgeberische Ziel nur erreichen, wenn Zeitverlusten vorgebeugt wird. Eine vorherige Anhörung der in einer großen Zahl Betroffenen würde jedoch einen solchen Zeitverlust mit sich bringen.

Hinweis:

Entstehen durch eine der genannten Vorarbeiten einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Vorhabenträgerin eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage gegen die Duldungsanordnung einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Duldungsanordnung beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Duldungsanordnung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.09.2023,

im Auftrag

gez.

Dr. Fürst

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung der Baugrunduntersuchungsmethoden

Anlage 2: Listen der von Baugrunduntersuchungen und Gewässerbeprobungen betroffenen Flurstücke

Anlage 3: Listen der von den Vermessungsarbeiten betroffenen Flurstücke

Anlage 4: Übersichtsplan mit Teilkampagnen